

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

53. Jahrgang

30. April 2021

Nummer 30

Inhalt	Seite
Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)	302

Allgemeinverfügung

der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Die Oberbürgermeisterin der Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde (Bürgerdienste), Berliner Platz 2, 53111 Bonn erlässt auf Grundlage von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 30 Abs. 2 Satz 2 IfSG i.V.m. §§ 3 Abs. 2a Nr.5, 16a, 17 Abs. 1 Satz 1 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der gültigen Fassung vom 24.04.2021 i.V.m. §§ 9, 12, 14 ,15,16 17,18 Corona-Test-und Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 in der ab dem 23. April 2021 gültigen Fassung sowie § 3 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) vom 21. April 2021 in der jeweils geltenden Fassung und zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung an alle Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung Otto-Hahn-Str. 158 in 53117 in Bonn:

I.

1. Gegenüber allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtung „Otto-Hahn-Str. 158“, wird **ab dem 01.05.2021 eine Absonderung in häuslicher Quarantäne bis zum 11.05.2021** angeordnet. Diese wurde zuvor am 30.04.2021 mündlich durch das Gesundheitsamt angeordnet. Es ist ihnen in dieser Zeit untersagt, das Einrichtungsgelände zu verlassen. Die Bewohnerinnen und Bewohner, die nicht in Isolationsbereichen untergebracht sind, dürfen sich innerhalb der Einrichtung, den Gemeinschaftsräumen wie Küchen, in den dazugehörigen abgegrenzten Außenbereichen frei bewegen.
2. Der auf den Coronavirus SARS-Covid-19 positiv getestete Bewohner und seine direkten Kontaktpersonen dürfen ihre vom Gesundheitsamt der Stadt Bonn zugewiesenen Isolations- und Wohnbereiche nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes verlassen.

3. Gegenüber allen Besucherinnen und Besuchern der Bewohnerinnen und Bewohner der „Otto-Hahn-Str. 158“ wird ab dem 01.05.2021 ein Besuchs- und Betretungsverbot der Einrichtung angeordnet. Ausgenommen vom Besuchs- und Betretungsverbot sind therapeutische, medizinische oder zur Erledigung von notwendigen Rechtsgeschäften notwendige Besuche (Aufsuchen). Das Gesundheitsamt der Bundesstadt Bonn kann Ausnahmen unter Schutzmaßnahmen und nach Hygieneunterweisung zulassen, wenn es medizinisch und ethisch-sozial geboten ist.

II. Die Anordnungen sind sofort vollziehbar.

III. Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie tritt mit Ablauf des 11.05.2021 außer Kraft.

IV. Auf die Bußgeldbewehrtheit bzw. Strafbewehrtheit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen.

Begründung zu I.

Rechtsgrundlage für die Anordnung der Quarantäne in I. Ziffer 1 bis 3 ist § 28 Abs. 1 sowie § 30 Abs. 1 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Nr. 1 des IfSBG NRW.

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 30 Abs. 1 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit notwendig ist.

Zuständige Behörde ist gemäß § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG NRW das Gesundheitsamt der Bundesstadt Bonn.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG sowie des § 30 Abs. 1 IfSG sind erfüllt.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

In der Einrichtung „Otto-Hahn-Str. 158“ in 53117 Bonn ist im Rahmen der laufenden Testung durch Beauftragte des Gesundheitsamtes bislang ein Bewohner mittels

PCR-Test positiv getestet worden (Stand 30.04.2021) und über 20 weitere Bewohner mittels PoC-Test positiv getestet worden.

Die positiv getesteten Bewohnerinnen und Bewohner wurden umgehend in separate Isolationsbereiche in der Einrichtung „Otto-Hahn-Str. 158“ untergebracht.

Infolge der besonders großen Gefahr, die von dem Erreger SARS-CoV-2 aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und teilweise schwerer Krankheitsverläufe ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

Die infizierten Personen der Einrichtung „Otto-Hahn-Str. 158“ hielten sich nach den Erkenntnissen des Gesundheitsamtes nicht zeitlich rückverfolgbar in für alle Bewohner*innen und Bewohnern sowie für Dritte zugängliche Bereichen und Gebäudeteilen auf und nutzen zudem die Gemeinschaftsräume wie Küchen und Sanitärräume.

Die damit einhergehende Durchmischung in der Einrichtung begünstigt unter virologischen Gesichtspunkten die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus (Covid-19). Es besteht die Gefahr, dass das Virus sich in der Einrichtung „Otto-Hahn-Str. 158“ unkontrolliert und diffus verbreitet hat und dass die Bewohnerinnen und Bewohner den Krankheitserreger aufgenommen haben.

Es ist zudem davon auszugehen, dass diejenigen Personen unter I. Ziffer 1, die bislang nicht positiv getestet worden sind und die unter I. Ziffer 3 genannten Personen ansteckungsverdächtig sind. Gerade angesichts schwer und lebensbedrohender Krankheitsverläufe muss es Ziel sein, durch geeignete Maßnahmen wie eine häusliche Isolation von Kontaktpersonen mit engem Kontakt zu COVID-19-Fällen, von Verdachtspersonen, die aufgrund einschlägiger Symptomatik auf SARS-CoV-2 getestet werden und von Personen, die positiv auf das Vorhandensein des Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden, eine Ausbreitung der Infektion mit SARS-CoV-2 so weit wie möglich zeitlich zu verlangsamen. Nur so können auch die vorgenannten Risikogruppen ausreichend geschützt werden. Die häusliche Isolation ist dabei aus infektionsmedizinischer Sicht eine entscheidende Maßnahme zur Unterbrechung möglicher Infektionsketten.

Ansteckungsverdächtig ist nach der Legaldefinition des § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

In der Bundesstadt Bonn ist weiterhin ein hohes Infektionsgeschehen zu verzeichnen. In den letzten 7 Tagen haben sich 555 Menschen in der Bundestadt mit dem Coronavirus infiziert. (Stand. 29.04.2021).

Die aktuellen Infektionszahlen machen deutlich, dass die mit der CoronaSchVO bereits angeordneten Schutzmaßnahmen nicht ausreichend sind, um die Zahl der Neuinfektionen nachhaltig abzusenken. Dies ist aber zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, der Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Infektionsgeschehens und der Sicherung der Leistungsfähigkeit der medizinischen Versorgung dringend geboten.

Aufgrund des diffusen Infektionsgeschehens und der Vielzahl verschiedener Hausstände, die in dieser Einrichtung aufgrund der persönlichen Gegebenheiten, der allgemeinen Gemengelage und der baulichen Ausrichtung der Einrichtung zusammentreffen, ist es gerade hier notwendig, die Kontakte soweit möglich zu beschränken. Aufgrund der hohen und immer weiter steigenden Infektionszahlen der vergangenen Tage und Wochen ist eine vorübergehende Schließung zur Erreichung des Ziels des Infektionsschutzes zwingend notwendig.

Die Maßnahmen sind erforderlich, weil die weniger eingreifenden Maßnahmen der CoronaSchVO nicht ausreichend waren und weitere, weniger eingreifende aber gleich wirksame Maßnahmen nicht erkennbar sind. In den vergangenen Tagen wurde zudem deutlich, dass sich aufgrund der diffusen Infektionslage nicht mehr final festgestellt werden kann, wer zum jetzigen Zeitpunkt als sogenannte enge Kontaktperson zugeordnet werden kann.

Aufgrund des Anstiegs der Testungen und der Zahl der positiv getesteten Personen ist es zur Eindämmung der Virusverbreitung erforderlich, dass sog. engen Kontaktpersonen nach RKI möglichst schnell und unbürokratisch von ihrem Infektionsrisiko bzw. ihrer potenziellen Infektion Kenntnis erlangen und sich in häusliche Absonderung begeben. Die kann in diesem Fall nicht erfolgen. Somit ist die Anordnung der Vollquarantäne das geeignetste Mittel um alle ansteckungsverdächtigen Personen anzusprechen.

Die häusliche Absonderung stellt ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Für diese Anordnungen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist die Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW) in Verbindung mit § 16 und 17 Abs. 1 und 2 der Corona-Test- und Quarantäneverordnung zuständig. Die vorliegende Allgemeinverfügung ist somit geeignet und erforderlich, um die Übertragung von SARS-CoV-2 im Rahmen von Zusammenkünften dieser Art zu verhindern und das Risiko einer weiteren Verbreitung einzudämmen. Die Allgemeinverfügung ist darüber hinaus auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz der Rechtsgüter Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Hinter dem Schutz dieser überragenden Rechtsgüter haben private sowie wirtschaftliche und finanzielle Interessen zurückzustehen.

Begründung zu Ziffer II

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie ist bis zum 11.05.2021 gültig.

Begründung zu Ziffer III

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn ist gem. § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen – VwVfG NRW – zulässig. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW.

Begründung zu Ziffer V

Die Bußgeldbewehrtheit bzw. Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung ergeben sich im Einzelnen aus § 73 IfSG bzw. § 74 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Günter Dick
Amtsleiter